

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1996 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 746/1996

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text**B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben**

§ 7. (1) (Anm.: tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft)

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen:

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag),
 - a) ein Anteil in der Höhe von 1,934 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 1,428 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
 - c) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,
2. bei der Umsatzsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996.

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die angeführten Fonds abzuführen.

(3) (Anm.: tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft)